

10.10.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von
leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt 47 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen, die Empfehlung Nr. 20 (zu
§ 4 Abs. 2) in folgender Fassung anzunehmen:

"Zu § 4 Abs. 2

In § 4 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheidern hinter Chemischreinigungs- oder Textilaus-
rüstungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr
als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur
kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnen-
den Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leicht-
flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrich-
tungen verwendet werden, die einen Anstieg der Massenkonzen-
tration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und
in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider
angeschlossenen Chemischreinigungs- sowie Textilausrüstungs-
anlagen auslösen."

...

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b nach der Angabe "§ 4 Abs. 1" die Angabe "oder Abs. 2 Satz 5" einzufügen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u. a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung zu fordern. Die Zwangsabschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist es zwingend geboten, in § 4 Abs. 2 Satz 5 - neu - die Worte "vorhanden sein" durch die Worte "verwendet werden" zu ersetzen. Das in dem anzufügenden Satz enthaltene Gebot soll in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bußgeldbewehrt werden. Bewehrt werden können aber nur konkrete Ge- oder Verbote, die ein menschliches Verhalten vorschreiben oder untersagen. Die Wendung "müssen ... Einrichtungen vorhanden sein" enthält demgegenüber eine bloße Zustandsbeschreibung.